



Brandschutz in elektrischen Anlagen **Teil 1: Ergänzende Brandschutzanforderungen an** **Transformatorstationen und Kompakt-Transformatorstationen** (Änderung)

Fire protection of electrical installations – Part 1: Supplementary fire safety requirements for transformer stations and compact transformer stations
(Amendment)

Protection contre les incendies dans les installations électriques – Partie 1:
Exigences de sécurité incendie complémentaires pour les postes de transformation
et les postes de transformation compact
(Amendment)

Medieninhaber und Hersteller:
OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik

ICS 29.020; 29.240.01

Copyright © OVE – 2026.
Alle Rechte vorbehalten! Nachdruck oder
Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien
oder Datenträger nur mit Zustimmung gestattet!

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, 1010 Wien
E-Mail: verkauf@ove.at
Internet: <http://www.ove.at>
Webshop: www.ove.at/webshop
Tel.: +43 1 587 63 73

zuständig OVE/TK H
Elektrische Hochspannungsanlagen

Inhalt

Vorwort	3
Erläuterungen zum Amendment	3
1 Änderung zu Tabelle 1 – Mindestabstände in Abhängigkeit der Art des Kühlmittels (KM),.....	4
2 Änderung zu Tabelle 3 – Mindestabstände von Kompakt-Umspannstationen nach Kühlmittelart (KM)	5
3 Änderung zu Tabelle A.1 – Übersichtstabelle.....	6

Vorwort

Dieses Amendment OVE-Richtlinie R 12-1/A1:2026 zur OVE-Richtlinie R 12-1:2025 hat den Status eines elektrotechnischen Referenzdokumentes gemäß ETG 1992. Bei ihrer Anwendung ist dieses Vorwort zu berücksichtigen.

Für den Fall einer undatierten normativen Verweisung (Verweisung auf einen Standard ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Hinweis auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw.) bezieht sich die Verweisung auf die jeweils neueste Ausgabe dieses Standards.

Für den Fall einer datierten normativen Verweisung bezieht sich die Verweisung immer auf die in Bezug genommene Ausgabe des Standards.

Der Rechtsstatus dieses elektrotechnischen Referenzdokumentes ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten elektrotechnischen Referenzdokumenten ist zu beachten:

- Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses elektrotechnischen Referenzdokumentes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses elektrotechnischen Referenzdokumentes ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

Mit Ausnahme der in diesem Amendment enthaltenen Änderung, bleibt der Inhalt des Grunddokumentes unverändert bestehen.

Erläuterungen zum Amendment

Die Änderung betreffen:

- Tabelle 1 – Mindestabstände in Abhängigkeit der Art des Kühlmittels (KM),
 - a) Spalte 3 „Abstand G zu nicht brennbaren Bauwerksteilen außerhalb der Umspannstation“ und Spalte 4 „Abstand G zu brennbaren Bauwerksteilen außerhalb der Umspannstation“ wurden in eine Spalte zusammengeführt
 - b) Der Spaltentitel lautet jetzt „Abstand G zu Bauwerksteilen außerhalb des Transformatorraumes“
 - c) Die Abstände für die ersten 3 Zeilen wurden angepasst.
- Tabelle 3 – Mindestabstände von Kompakt-Umspannstationen nach Kühlmittelart (KM)
 - a) Spalte 3 „Abstand G zu nicht brennbaren Bauwerksteilen außerhalb der Kompakt-Umspannstation“ und Spalte 4 „Abstand G zu brennbaren Bauwerksteilen außerhalb der Kompakt-Umspannstation“ wurden in eine Spalte zusammengeführt
 - b) Der Spaltentitel lautet jetzt „Abstand G zu Bauwerksteilen außerhalb der Kompakt-Umspannstation“
 - c) Die Abstände für die ersten 3 Zeilen wurden angepasst.
- Tabelle A.1 – Übersichtstabelle
 - a) Spalte 3 „Abstände von Öffnungen ohne brandschutztechnische Qualifikation ins Freie (Türen, Jalousien) a zu nicht brennbaren Bauwerksteilen“ und Spalte 4 „Abstände von Öffnungen ohne brandschutztechnische Qualifikation ins Freie (Türen, Jalousien) b zu brennbaren Bauwerksteilen“ wurden in eine Spalte zusammengeführt
 - b) Der Spaltentitel lautet jetzt „Abstände von Öffnungen ohne brandschutztechnische Qualifikation ins Freie (Türen, Jalousien) a zu Bauwerksteilen außerhalb des Transformatorraumes oder der Kompakt-Umspannstation“
 - c) Die Abstände wurden angepasst.